

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Sportwissenschaft „Prävention und Intervention“ und den Masterstudiengang Sportwissenschaft „Organisationsentwicklung und Management“ an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 14. Januar 2005**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 66 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GV.NRW. S. 752) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Zulassung zur Eignungsfeststellung
- § 4 Termine und Fristen
- § 5 Projektentwurf
- § 6 Feststellung der Eignung
- § 7 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 8 Geltungsdauer
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1  
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs „Prävention und Intervention“ setzt ein Hochschulstudium mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit voraus und
- a) den mindestens befriedigenden Abschluss (3,0) des BA- Studiengangs Sportwissenschaft im Profil „Gesundheit und Management“ der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld oder
  - b) den mindestens befriedigenden Abschluss (3,0) eines sportwissenschaftlichen Diplom-, Bachelor- oder Magisterstudienganges mit sportökonomischem Schwerpunkt oder
  - c) den mindestens überdurchschnittlichen Abschluss (2,5 und besser) des ersten Staatsexamens im Fach Sport mit Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder vergleichbaren Lehramtsabschlüssen in Kombination mit einem der Fächer Wirtschaftswissenschaften oder Sozialwissenschaften. Bei einem Nachweis von mindestens sechsmonatiger Berufserfahrung (auch Praktikum) in einem für den Masterstudiengang einschlägigen Feld ist eine Abschlussnote von 3,0 ausreichend oder
  - d) den mindestens überdurchschnittlichen Abschluss (2,5 und besser) eines sportwissenschaftlichen Diplom- oder Bachelor- oder Magisterstudienganges ohne sportökonomischen Schwerpunkt. Bei einem Nachweis von mindestens sechsmonatiger Berufserfahrung (auch Praktikum) in einem für den Masterstudiengang einschlägigen Feld ist eine Abschlussnote von 3,0 ausreichend.

- (2) Das Studium des Masterstudiengangs „Organisationsentwicklung und Management“ setzt ein Hochschulstudium mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit voraus und
- a) den mindestens befriedigenden Abschluss (3,0) des BA-Studiengangs Sportwissenschaft im Profil „Gesundheit und Management“ der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaften der Universität Bielefeld oder
  - b) den mindestens befriedigenden Abschluss (3,0) eines sportwissenschaftlichen Diplom-, Bachelor- oder Magisterstudienganges mit sportökonomischem Schwerpunkt oder
  - c) den mindestens befriedigenden Abschluss (3,0) eines betriebswirtschaftlichen Diplom- oder Bachelorstudienganges oder
  - d) den mindestens überdurchschnittlichen Abschluss (2,5 und besser) des ersten Staatsexamens im Fach Sport mit Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder vergleichbaren Lehramtsabschlüssen in Kombination mit einem der Fächer Wirtschaftswissenschaften oder Sozialwissenschaften. Bei einem Nachweis von mindestens sechsmonatiger Berufserfahrung (auch Praktikum) in einem für den Masterstudiengang einschlägigen Feld, ist eine Abschlussnote von 3,0 ausreichend oder
  - e) den mindestens überdurchschnittlichen Abschluss (2,5 und besser) eines sportwissenschaftlichen Diplom- oder Bachelor- oder Magisterstudienganges ohne sportökonomischen Schwerpunkt. Bei einem Nachweis von mindestens sechsmonatiger Berufserfahrung (auch Praktikum) in einem für den Masterstudiengang einschlägigen Feld, ist eine Abschlussnote von 3,0 ausreichend.

(3) Über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Studienabschlüsse entscheidet die Dekanin oder der Dekan oder die oder der von ihr oder ihm Beauftragte. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Das Studium der Masterstudiengänge Sportwissenschaft setzt ferner den Nachweis der besonderen Eignung voraus, der nach dieser Ordnung von der Abteilung Sportwissenschaft in einem besonderen Verfahren festgestellt wird. Ziel dieses Verfahrens ist es festzustellen, ob eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber über besondere Fähigkeiten für den Masterstudiengang Sportwissenschaft „Prävention und Intervention“ bzw. Sportwissenschaft „Organisationsentwicklung und Management“ verfügt, die den erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen.

**§ 2  
Zuständigkeiten**

(1) Die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens obliegt der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft. Die Dekanin oder der Dekan kann

die Studiendekanin oder den Studiendekan der Abteilung Sportwissenschaft mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird für jeden Masterstudiengang von zwei Fachvertreterinnen oder Fachvertretern (Gutachterinnen/ Gutachtern), die von der Dekanin oder dem Dekan oder der oder dem Beauftragten bestellt werden, durchgeführt.

(4) Über die formalen Voraussetzungen der Einschreibung entscheidet das Studierendensekretariat oder das Akademische Auslandsamt der Universität Bielefeld.

### § 3

#### Zulassung zur Eignungsfeststellung

(1) An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung können die Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die über die in § 1 festgelegten Voraussetzungen verfügen.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss dem schriftlichen Antrag auf Teilnahme am Verfahren beifügen:

- amtlich beglaubigte Kopien aller für die Zulassung relevanten Hochschulabschlussprüfungen bzw. Staatsexamina gemäß § 1,
- Lebenslauf mit Bildungsgang
- gegebenenfalls Bescheinigungen über Berufserfahrungen (auch Praktika) im Umfang von mindestens 6 Monaten,
- ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit (nur für Bewerber, die zuvor kein sportwissenschaftliches Studium absolviert haben),
- einen Entwurf für ein Studienprojekt (Projektentwurf) mit der Versicherung, dass der Projektentwurf selbst angefertigt worden ist.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung das Abschlusszeugnis nicht vollständig vorlegen, können stattdessen eine Bescheinigung über den bisherigen Studiengang, die bisher erbrachten Studienleistungen und den zum Bewerbungszeitpunkt erreichten Notendurchschnitt vorlegen. Das Zeugnis ist spätestens bis zum 30. September nachzureichen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt des Nachreichens des Zeugnisses.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Verfahren entscheidet die Dekanin oder der Dekan oder der oder die Beauftragte oder die beiden Fachvertreterinnen oder Fachvertreter.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn die nach Absatz 1 zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben sind oder die Bewerbungsfrist nicht eingehalten worden ist.

### § 4

#### Termine und Fristen

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für die Masterstu-

diengänge findet einmal jährlich zum Ende des Sommersemesters statt.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an diesem Verfahren ist schriftlich spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres bei der Abteilung Sportwissenschaft einzureichen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels. Dem Antrag sind die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Bewerbungsunterlagen beizufügen.

### § 5

#### Projektentwurf

(1) Der Projektentwurf ist schriftlich anzufertigen. Der Umfang soll 5 maschinengeschriebene Seiten umfassen. Es soll ein sportwissenschaftliches Arbeitsvorhaben beschrieben werden. Dabei soll der Bezug zu dem angestrebten Studienabschluss (Master „Prävention und Intervention“ oder Master „Organisationsentwicklung und Management“) hergestellt werden.

(2) Der Projektentwurf muss den folgenden inhaltlichen Anforderungen genügen:

- Entwicklung einer Fragestellung von sportwissenschaftlicher Relevanz,
- theoretische Konstruktion der Fragestellung,
- Methoden zur Bearbeitung der Fragestellung.

(3) Die Gutachterinnen und Gutachter nach § 2 Abs. 3 bewerten den Projektentwurf anhand der folgenden Merkmale:

- Beachtung der Anforderungen für einen Projektentwurf gemäß § 5 (2),
- Fähigkeit zur Analyse und Reflexion von Theorien und Methoden,
- Komplexität der Problemerkennung und -darstellung,
- Klarheit und Relevanz der Darstellung,
- sprachliche Ausdrucksfähigkeit.

### § 6

#### Feststellung der Eignung

(1) Für die Feststellung der Eignung sind folgende Beurteilungen zu verwenden:

- geeignet = eine Leistung, die mindestens durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- bedingt geeignet = eine Leistung, die deutliche Mängel aufweist
- nicht geeignet = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Sofern beide Gutachterinnen oder Gutachter einheitlich die Beurteilung "geeignet" abgegeben haben, ist die besondere Eignung festgestellt.

(3) Die besondere Eignung für die Masterstudiengänge wird nicht festgestellt, wenn beide Gutachterinnen oder Gutachter die Beurteilung "nicht geeignet" abgegeben haben.

(4) Sofern auf Basis des Projektentwurfs eine bedingte Eignung festgestellt wurde, wird diese Bewerberin oder dieser Bewerber zu einem mündlichen Auswahlgespräch von 20-30 Minuten Dauer eingeladen. Das mündliche Auswahlgespräch wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern durchgeführt und bezieht sich auf folgende Bereiche:

- Grundlagen der Sportwissenschaft,
- Sportökonomische Grundlagen,
- Kenntnisse der empirischen Methoden,
- Reflexion praktischer Tätigkeiten und beruflicher Perspektiven.

Am Ende des Gesprächs wird die endgültige Eignung bzw. Nichteignung der Bewerberin oder des Bewerbers von den Gutachterinnen oder Gutachtern festgestellt.

(5) In den Fällen, in denen die Gutachterinnen und Gutachter unterschiedliche Beurteilungen abgegeben haben, entscheidet die Dekanin oder der Dekan oder die oder der Beauftragte über die Feststellung bzw. den Grad der Eignung im Einzelfall.

(6) Ergibt sich aus den Unterlagen gemäß § 3 und gegebenenfalls dem mündlichen Auswahlgespräch, dass noch grundlegende Kenntnisse, die im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft im Profil „Gesundheit und Management“ vermittelt worden sind und die die Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium der Masterstudiengänge bilden, fehlen, kann die Eignung mit der Auflage festgestellt werden, dass die noch fehlenden Grundkenntnisse im Rahmen von Angleichungsstudien im maximalen Umfang von 30 Leistungspunkten innerhalb von bis zu zwei Semestern nachgeholt werden. Der Zugang ist in diesem Falle unter der Bedingung der erfolgreichen Teilnahme an diesen Angleichungsstudien gewährt.

## **§ 7**

### **Bekanntgabe der Entscheidungen**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Abteilung Sportwissenschaft schriftlich über das Ergebnis des Feststellungsverfahrens unterrichtet.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum nächsten Prüfungstermin erneut an dem Feststellungsverfahren teilnehmen. Für die erneute Teilnahme ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

## **§ 8**

### **Geltungsdauer**

Die Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 7 gilt für die zwei unmittelbar auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am 15. Juli 2004 in Kraft. Sie wird im Verkündigungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie findet erstmals Anwendung auf das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung der Studienbe-

werberinnen und -bewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2004/2005 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 01.12.2004.

Bielefeld, den 14. Januar 2005

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann